

Der Senat von Berlin
InnDS - VI A 3 Öz
9(0)223 - 1623

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Open Data Verordnung
Vom 18.04.2023

Aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016
(GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122)
geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Open Data Verordnung

In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S.622) wird
das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Open Data-Verordnung ist seit dem 1.1.2021 in Kraft getreten. Bisher lag die Federführung für das Thema Open Data bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Entsprechend lautete bisher der § 8 Open Data-Beauftragte Absatz 2 Satz 1 wie folgt:

- (2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung benennt eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data, die oder der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt und die Open Data-Aktivitäten des Landes Berlin koordiniert.

Ab dem Datum 01.01.2023 hat die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die Federführung für das Thema Open Data im Land Berlin übernommen. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in dem Entwurf des Geschäftsverteilungsplans des Senats wieder.

Daher wird der § 8 Open Data-Beauftragte Absatz 2 Satz 1 der Open Data-Verordnung wie folgt geändert:

- (2) Die für Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung benennt eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data, die oder der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt und die Open Data-Aktivitäten des Landes Berlin koordiniert.

B. Rechtsgrundlage:

§ 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln), verkündet als Artikel 1 des Berliner E-Government-Gesetzes vom

30. Mai 2016 (GVBl. 2016, 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen („Open Data“) durch die Behörden der Berliner Verwaltung sind keine Kosten verbunden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Die erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung hat keine flächenmäßigen Auswirkungen.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 2023

Der Senat von Berlin

.....
Regierende Bürgermeisterin

.....
Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 2 Satz 1 Open Data-Beauftragte</p> <p>(2) Die für <u>Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung</u> benennt eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data , die oder der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt und die Open Data-Aktivitäten des Landes Berlin koordiniert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 2 Satz 1 Open Data-Beauftragte</p> <p>(2) Die für <u>Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung</u> benennt eine zentrale Verantwortliche oder einen zentralen Verantwortlichen für Open Data , die oder der die Open Data-Beauftragten in den Berliner Behörden unterstützt und die Open Data-Aktivitäten des Landes Berlin koordiniert.</p>